

(I. Sächregister und Glossar.)

5

Römischen und Arabischen Ziffern zur Bezeichnung der Unterabteilungen der Wortformen werden durch Kursiven Druck, wie er im Wörterbuch selbst angewandt ist, von den Band- und Seitenzahlen unterschieden. Bezieht sich das Zitat auf sämtliche Bedeutungen eines Wortes (z. B. {enkelt}), so ist ein Gedankenstrich vorgesetzt, zum Unterschiede von den auf Einzelheiten gehenden Zitaten. Wo die Sprache des Glosses bei Schiller und Lübben durch zweifellos falsche Deutungen oder fehlerhafte Lesarten entstellt ist ({drepen}, {gewistochap}, {inwallen 2}, {salven}, {schonen II}, {stritvlicen}, {unwacht 3}, {unwaringe}, {van aldermeystich}, {vedden 4}, {vorrucken 2}, {vorsetten 2}, {weder II}, im Nachtrag {afwin}), habe ich solcher besonders bemerkt.

hüpfich v. nhr!
Andel in R.W.B.!

Nur bei Gengen!

Die Wortregister (Glossare) Flo-
meyer's zum Glossenprolog, zum Säch-
sischen Landrecht nebst Glossenex-
cerpten und zum Richtsteig Landrechts,
sowie zum Lehnrecht, Richtsteig
Lehnrechts und zum Jörlitzer Rechts-
buch sind verwertet, auch seine Er-
läuterungen